



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (Ergänzung des administrativen Datensatzes)

Vorgesehene Änderungen per 1. Januar 2020

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, Dezember 2019

I. Allgemeiner Teil

a. Rechnungsstellung nach KVG

Nach Artikel 42 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) muss der Leistungserbringer dem Schuldner der Vergütung eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen, wobei er ihm alle Angaben machen muss, die dieser benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Artikel 42 Absatz 3^{bis} KVG sieht weiter vor, dass die Leistungserbringer auf der Rechnung nach Absatz 3 die Diagnosen und Prozeduren nach den Klassifikationen in den jeweiligen vom zuständigen Departement herauszugebenden schweizerischen Fassungen codiert aufzuführen haben. Die Bestimmung ist allgemein formuliert und gilt somit für alle Leistungserbringer. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 4. Juli 2012 die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) angepasst und insbesondere Artikel 59, 59a und 59a^{bis} KVV erlassen resp. ergänzt (AS 2012 4089).

Artikel 59 KVV zählt auf, welche Angaben die Leistungserbringer auf ihren Rechnungen machen müssen. Neben Angaben zu den erbrachten Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht müssen auch Angaben zu den Diagnosen und Prozeduren, gemacht werden, welche zur Berechnung des anwendbaren Tarifs notwendig sind.

b. Rechnungsstellung bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG

Vergütungsmodelle vom Typus DRG stellen eine besondere Form von Patientenklassifikationen¹ dar, welche sich unter anderem dadurch auszeichnen, dass stationäre Fälle auf der Grundlage von routinemässig erhobenen Falldaten nach klinischen Kriterien in Gruppen nach Leistungsintensität mit ähnlichen Kosten eingeteilt werden. Heute finden in der Schweiz für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital oder Geburtshaus zwei durch den Bundesrat genehmigte gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen vom Typus DRG Anwendung. Im akutsomatischen, stationären Spitalbereich ist dies die Tarifstruktur SwissDRG, im stationären Psychatriebereich wird die Tarifstruktur TARPSY angewendet.

Im Falle eines Vergütungsmodells vom Typus DRG hat der Leistungserbringer die Datensätze mit den administrativen und medizinischen Daten nach Artikel 59 Absatz 1 KVV gleichzeitig mit der Rechnung an die Datenannahmestelle des Versicherers weiterzuleiten. Damit diese Datensätze schweizweit einheitlich definiert sind, hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf Artikel 59a Absatz 1 KVV die gesamtschweizerisch einheitliche Struktur der Datensätze in der Verordnung vom 20. November 2012 des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (SR 832.102.14) festgelegt. Die Datensätze haben nur diejenigen Variablen zum Inhalt, die zur Ermittlung der Fallgruppe und Prüfung der Rechnung notwendig sind. Die Variablen der Datensätze entsprechen gemäss den Vorgaben von Artikel 59a Absatz 2 KVV den Klassifikationen der medizinischen Statistik der Krankenhäuser nach Ziffer 62 des Anhangs der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1).

Durch die Weiterentwicklung der Tarifstrukturen kann sich der Bedarf der für die Ermittlung der relevanten Fallgruppen notwendigen Angaben verändern resp. erweitern. Zur Sicherstellung einer effizienten Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle ist es daher in solchen Fällen angezeigt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit den Krankenversicherern resp. den zertifizierten Datenannahmestellen bei der Rechnungsstellung sämtliche gruppierungsrelevanten Angaben zur Verfügung gestellt werden.

¹ Patientenklassifikationssysteme ermöglichen es, eine Vielzahl von Fällen mit unterschiedlichen Diagnosen und Prozeduren zu einer überschaubaren Anzahl von Fallgruppen mit vergleichbarem ökonomischem Aufwand zusammenzufassen

II. Ergänzung der EDI-Verordnung

Mit ihrem Antrag vom 5. Juli 2019 um Genehmigung der Tarifstrukturen SwissDRG Version 9.0 und TARPSY 2.0 Abrechnungsversion 2020 beantragen die Tarifpartner, dass die Verordnung des EDI über die Datensätze um die Variablen 4.8V16, 4.8V17, 4.8V18, 4.8V19 und 4.8V20 ergänzt werden sollen. Die Variablen betreffen das Gestationsalter² sowie den Aufenthaltsort nach den erfolgten Zwischenaustritten. Diese Variablen müssen den Kostenträgern hinsichtlich der Rechnungskontrolle zur Verfügung gestellt werden. Ab der SwissDRG Version 9.0 hat das Gestationsalter einen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Bei der Prüfung der abrechenbaren Pflage tage unter TARPSY muss zudem der Aufenthaltsort nach den Zwischenaustritten bekannt sein. Denn dieser hat einen Einfluss auf die Zählweise der abrechenbaren Pflage tage und somit auf die Berechnung der Vergütung.

Im Hinblick auf die Relevanz von Artikel 59a ff. KVV sowie der Verordnung des EDI über die Datensätze bei der Rechnungstellung für die Tarifstrukturen SwissDRG und TARPSY ist die Angabe des Gestationsalter resp. des Aufenthaltsortes nach dem Zwischenaustritt je nach anwendbarer Tarifstruktur für die Überprüfung der korrekten Rechnungsstellung somit eine notwendige Angabe im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 KVG, welche der Leistungserbringer gegenüber dem Versicherer zu machen hat. Eine entsprechende Anpassung des Anhangs der EDI-Verordnung über die Datensätze ist somit angezeigt.

III. Besonderer Teil: Erläuterung der Anpassungen

Anhang der EDI-Verordnung über die Datensätze

Entsprechend den obigen Ausführungen wird der administrative Datensatz im Anhang der Verordnung des EDI über die Datensätze um die Variablen 4.8V16 «Gestationsalter» sowie 4.8V17 «Aufenthaltsort nach dem 1. Zwischenaustritt», 4.8V18 «Aufenthaltsort nach dem 2. Zwischenaustritt», 4.8V19 «Aufenthaltsort nach dem 3. Zwischenaustritt» und 4.8V20 «Aufenthaltsort nach dem 4. Zwischenaustritt» der medizinischen Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) ergänzt.

Die Änderung der Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Schwangerschaftsdauer